

bestand die eine Hälfte des Hofes; darin trat der priesterliche Charakter des Königtums jederzeit sinnfällig in Erscheinung.

Wie hat sich Heinrich I. gegenüber dieser ererbten Einrichtung, die auch unter Konrad I. in alter Form bestand, nach Erlangung des Throns verhalten? Jüngst hat Görlich in einem Exkurs seiner wertvollen Arbeit über die Hofkapelle die Frage aufgeworfen, ob Heinrich I. überhaupt eine Kapelle gehabt habe.¹⁾ Er hat auch schon gesehen, daß eine etwaige Verneinung dieser Frage gut zur Ablehnung der Salbung passen würde. Aber eine Antwort hat er nicht gefunden, sondern die Frage für unlösbar gehalten. Im folgenden treten wir von breiterer Grundlage aus den Nachweis an, daß sie durchaus lösbar ist und daß sich damit für das Regiment Heinrichs I. ein Zug ergibt, der die bisherigen allgemeinen Anschauungen nicht umstößt, aber wesentlich präzisiert.

Wir gehen aus vom Amt des Erzkaplans, des nominellen Vorstehers der Kapelle. Da es seit den Zeiten Ludwigs des Deutschen mit der weiteren Charge des Erzkanzlers vereinigt war, lesen wir seine Geschichte aus den Königsurkunden ab, die von Kanzler oder Notar „an Stelle des Erzkaplans“ refognosziert wurden. Unter Konrad I. hatte zunächst Erzbischof Hatto von Mainz, seit 912 Erzbischof Pilgrim von Salzburg diese Würde innegehabt; sie werden in den Urkunden, soweit diese uns mit Refognitionen zeile erhalten sind, regelmäßig mit dem Titel *archicapellanus* bzw. *archiepiscopus et summus capellanus* genannt.²⁾ Anders unter dem Nachfolger. Die erste Urkunde Heinrichs I. ist ausgefertigt von einem Schreiber, der unter Ludwig dem Kinde und Konrad I. regelmäßig den Erzkaplan in der Refognition genannt hatte. Diesmal aber hat er an der Stelle, wo Name und Titel des nominellen Oberhauptes der Kapelle und Kanzlei einzutragen waren, zunächst eine Lücke gelassen, die er erst nachträglich füllte³⁾; ein deutliches Zeichen dafür, daß er selbst nicht sicher war, wer das Amt des Erzkaplans innehatte oder ob es überhaupt in

¹⁾ Görlich (s. o. S. 311 Anm. 3) 91—94.

²⁾ Nur daß von einem St. Galler Mönch geschriebene DK. I. 12 macht eine Ausnahme durch Fortlassung des Titels.

³⁾ DH. I. 1, vgl. Th. v. Siedel, Beiträge zur Diplomatik 7 (SB. d. Wien. Ak., phil.-hist. Kl. 93, 1879) 69 (707).